

RS OGH 1998/9/16 3Ob35/97m, 5Ob267/98w, 7Ob155/13i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1998

Norm

MRG §12a Abs5

Rechtssatz

Die Anhebung des Mietzinses nach § 12a Abs 5 MRG für die Dauer der Pachtzeit hat unabhängig davon zu erfolgen, ob sich die wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten geändert haben (Bestandvertrag unter Schwestergesellschaften).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 35/97m
Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 35/97m
- 5 Ob 267/98w
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 267/98w
Verstärkter Senat; Vgl auch
Veröff: SZ 73/66
- 7 Ob 155/13i
Entscheidungstext OGH 16.10.2013 7 Ob 155/13i
Beisatz: Dem Begehrten auf Anhebung des Mietzinses kommt nicht schon deshalb ? dem Grunde nach ?
Berechtigung zu, weil im Einzelunternehmen des Beklagten ein „faktischer Machtwechsel“ stattgefunden hat.
Entscheidend ist vielmehr, ob eine Verpachtung des Unternehmens erfolgte, was nach rechtlichen und nicht nach wirtschaftlichen Kriterien zu prüfen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110677

Im RIS seit

16.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at